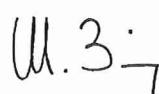


VKF Brandschutzanwendung Nr. 21032

Gruppe 241	Brandschutztüren	
Gesuchsteller	H & T Raumdesign AG Rohrerstrasse 20 5000 Aarau Schweiz	
Hersteller	H & T Raumdesign AG 5000 Aarau Schweiz	
Produkt	TÜR EINFLÜGELIG ZU FALT-SCHIEBEWAND	
Beschrieb	Tür aus Steinwollplatte FLUMROC (50mm, 60kg/m3), beidseitig abgedeckt mit HDF Platten (5mm) und Spanplatten (19mm), KERTO Holzrahmen, D=105mm, stumpf, Holzzarge mit INTUMEX und Gummidichtung	
Anwendung	EI 30 Bgepr=1004mm, Hgepr=2122mm In Trennwand VKF Nr. 19567, 21028 Anwendung siehe Folgeseiten	
Unterlagen	MPA, Braunschweig: Prüfbericht '3293/046/09' (26.02.2010), Gutachten '3005/446/10-1' (30.04.2010), Gutachten '12061/2010' (29.06.2010)	
Prüfbestimmungen	EN 1363-1, EN 1634-1	
Beurteilung	Feuerwiderstandsklasse: EI 30	
Gültigkeitsdauer	31.12.2020	

Ausstelltdatum 30.06.2015
Ersetzt Anerkennung vom 21.09.2010
Anerkennungsstelle der kantonalen Brandschutzbehörden



Binz



Rappo

VKF Nr. 21032

Gruppe 241	Brandschutztüren		
Gesuchsteller	H & T Raumdesign AG	Gültigkeitsdauer	31.12.2020
	Rohrerstrasse 20		
Produkt	5000 Aarau		
	Schweiz		
	TÜR EINFLÜGELIG ZU FALT-SCHIEBEWAND		

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfresultate an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Größenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Größenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

Kategorie B: Größenzunahme bis 15% Breite, 15% Höhe und 20% Fläche ist zulässig.
Bmax=1155mm Hmax=2440mm Amax=2,56m²

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
Für plattenförmige Produkte aus Holz(z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche(jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden.
Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:
Gutachtliche Stellungnahme MPA Braunschweig Nr. 3005/446/10-1 vom 30.04.2010
Erhöhung der Türblattdicke
Einbau in Trennwand EI 60

Gutachtliche Stellungnahme MPA Braunschweig Nr. 12061 2010 vom 29.06.2010
Beidseitige Abdeckung mit Sasmoplan-Platten A2 (19mm)